

s.B.51.324.20.1.Ro.1.-WA/au

Bern, den 9. August 1977

*av/h**Vu - Gr.*Notiz an den DepartementschefRumänische Demarche in Sachen Eisenbahnwerte AG, Glarus und Fonds Cretzeanu bei der SBG1. Rumänischer Standpunkt

Am 18. 7.1977 wurde Botschafter Aubaret in Bukarest ins Aussenministerium gerufen, wo ihm Aussenminister Macovescu mündlich Vorhaltungen wegen zwei rumänisch-schweizerischen Rechtsstreiten machte, die mit dem Völkerrecht und den zwischenstaatlichen Gepflogenheiten nicht vereinbar seien und von der rumänischen Regierung als unfreundliche Handlungen angesehen würden.

Der hiesige rumänische Geschäftsträger unternahm gleichentags beim Unterzeichneten eine ähnlich lautende Demarche und bat, dass dem Bundesrat von seiner Intervention Kenntnis gegeben werde.

a) Die Firma Eisenbahnwerte Holding AG (EHAG) in Glarus habe den rumänischen Staat vor einem schweizerischen Gericht wegen ausstehender Schuldforderungen eingeklagt, die noch aus der Zeit vor der Regierungsübernahme durch das gegenwärtige Regime stammen. Dies könne von Bukarest nur als Einmischung in die inneren Angelegenheiten Rumäniens gewertet werden und stehe im Widerspruch zum rumänisch-schweizerischen Entschädigungsabkommen vom 3.8.1951, gemäss dem alle schweizerischen Forderungen wegen rumänischer Verstaatlichungs- oder Expropriationsmassnahmen ein für alle Mal abgegolten worden seien; die rumänische Regierung anerkenne grundsätzlich keine Schulden, die von früheren Regierungen gemacht wurden.

b) Zum zweiten habe die Schweizerische Bankgesellschaft am 15.3.1977 einem Vertreter der rumänischen Aussenhandelsbank mitgeteilt, dass die Bank dem früheren rumänischen Staatsbürger Alexander Cretzeanu

("transfuge roumain établi en Suisse") aus einem Konto, das rechtmässig dem rumänischen Staat gehöre, 6 Mio Franken überwiesen habe. Die rumänische Regierung könne aufgrund dieses Vorfalls den schweizerischen Banken kein Vertrauen mehr schenken und habe deshalb beschlossen, ihre sämtlichen in der Schweiz befindlichen Gold- und Devisenguthaben zurückzuziehen.

In beiden Fällen lassen die Rumänen die bisher schweizerischerseits vorgebrachten rechtlichen Thesen ausser acht und drängen auf eine politische Lösung.

2. Schweizerischer Standpunkt (im Einvernehmen mit der Völkerrechtsdirektion)

ad a) Bei der Schuldforderung der EHAG handelt es sich um Anleiheobligationen, welche das Finanzministerium des Königreichs Rumänien 1922 ausgab. Der geschuldete Betrag wurde erst ab 1.4.1968 (Verfallsdatum) rückzahlbar. Gegenwärtig ist ein Rechtsverfahren (Zahlungsbefehl und Arrest) zwischen der EHAG und der Sozialistischen Republik Rumänien vor dem "Tribunal de première instance" in Genf hängig. (Aufgrund unseres Dossiers scheint sich die Aktienmehrheit der EHAG in ausländischen Händen zu befinden).

Der rumänischen Seite wurde bereits anlässlich ihrer Demarche zu verstehen gegeben, dass es dem Prinzip der Gewaltentrennung widerspräche, unsererseits irgendwelchen Druck auf die richterliche Instanz ausüben zu wollen. Letztere werde bei der Beurteilung der Angelegenheit alle erforderlichen Bewertungselemente und Rechtsgrundlagen zu berücksichtigen wissen. Dazu gehöre auch das rumänischerseits speziell erwähnte Abkommen zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und der rumänischen Volksrepublik vom 3.8.1951 betreffend den Warenaustausch und den Zahlungsverkehr.

ad b) Der neueste rumänische Vorstoss muss im Gesamtzusammenhang der über 30jährigen Bemühungen Rumäniens um Herausgabe eines Guthabens in der Höhe von angeblich 6 Mio Franken gesehen werden, das 1945 von den Gegnern des heutigen Regimes bei der Schweizerischen Bankgesellschaft deponiert wurde. Gestützt auf ein Gesetzesdekret vom 4.11.1944 der damaligen rumänischen Regierung, wonach der rumänische Aussenminister frei und ohne Rechenschaft ablegen zu müssen

über einen staatlichen Geheimfonds verfügen konnte, erteilte Aussenminister Visoianu im Januar 1945 dem rumänischen Geschäftsträger in Bern die Weisung, aus dem bei der rumänischen Gesandtschaft liegenden Geheimfonds 6 Mio Schweizerfranken auszuscheiden und sie dem damaligen rumänischen Gesandten in Ankara, Alexander Cretzeanu, zur Verfügung zu stellen. Weisungsgemäss wurden die 6 Mio am 4.5.1945 auf ein Konto Cretzeanu bei der Berner Niederlassung der SBG deponiert. Nach dem Regimewechsel kam Cretzeanu der Forderung nicht nach, die 6 Mio Franken auf einen regimetreuen Minister zu übertragen.

In der Folge machte Rumänien in mehreren bei schweizerischen Gerichten anhängig gemachten Verfahren seine Rechte auf den Fonds geltend. Die Angelegenheit Cretzeanu wurde durch die involvierten Gerichtsinstanzen nach den Normen des schweizerischen und internationalen Privatrechts und Prozessrechts allumfänglich beurteilt, wobei es zur Ablehnung der rumänischen Ansprüche kam.

Das Politische Departement musste den Rumänen bereits mehrmals - zuletzt im Januar 1976 - nach erfolgten Demarchen betreffend eine politische Lösung des Falles klarmachen, dass die Trennung der Gewalten den Organen der Regierung und Verwaltung jede Anweisung und Einmischung in die gerichtliche Urteilsfindung verbietet.

Auf unsere Anfrage hin bestätigte übrigens die Schweizerische Bankgesellschaft, dass kein Anspruch seitens Rumäniens gegenüber der Bank bestehe. Das Guthaben Cretzeanu sei schon seit über 20 Jahren nicht mehr existent! (Schreiben SBG vom 22.7.77 beiliegend). Daraus kann geschlossen werden, dass die SBG das Guthaben an Cretzeanu ausgehändigt hat, wozu sie übrigens aufgrund der Bundesgerichtsentscheide berechtigt war.

Zu dem, was sich am 15. März dieses Jahres zugetragen hat, nahm die SBG wie folgt Stellung: Ende Februar wurde SBG-Präsident de Weck die Angelegenheit Cretzeanu vom Präsidenten der rumänischen Aussenhandelsbank anlässlich einer allgemeinen Aussprache unterbreitet, im März des gleichen unter zweien Malen vom rumänischen Generalkonsul in Zürich sowie von einem Vertreter der rumänischen Aussenhandelsbank. Zum Beweis, dass für die Rumänen in dieser Angelegenheit nichts mehr zu machen sei,

liess Herr de Weck am 15.3.1977 Generalkonsul Rasuceanu die verschiedenen Bundesgerichtsentscheide in dieser Sache zukommen (Kopien des Briefwechsels beiliegend).

3. Weiteres Vorgehen

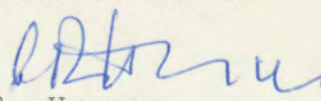
Die Unvermitteltheit dieser rumänischen Demarche zu einem Zeitpunkt, da häufig von den guten Beziehungen zwischen den beiden Ländern die Rede ist (von der Schweiz auf 1.1.1977 gewährte Zollpräferenzen; schweizerische Hilfe bei der Erdbebenkatastrophe; der stellvertretende Aussenminister Gliga hätte auf anfangs September zu Generalsekretär Weitnauer zu Besuch kommen sollen, was nun anscheinend rumänischerseits von unserer Antwort auf die Demarche abhängig gemacht wird), überrascht. Es scheint wahrscheinlich, dass die Anweisungen hiezu von hoher Warte erfolgten. Diese könnten als Gegenzug zur anfangs Juni dieses Jahres erfolgten Ausweisung des der Wirtschaftsspionage überführten Botschaftssekretärs Adrian Dumitrescu gedacht sein, was wiederum ein Licht auf die Bedeutung dieser Persönlichkeit, seine Beziehungen in Bukarest sowie auf seine Tätigkeit in der Schweiz werfen würde.

Nach Informierung des Bundesrates über die rumänische Demarche, sollte unseres Erachtens Botschafter Aubaret im rumänischen Aussenministerium sowie der Unterzeichnete dem hiesigen rumänischen Botschafter den schweizerischen Standpunkt nochmals unmissverständlich klar darlegen. Angesichts der Tatsache, dass die rumänische Demarche mündlich erfolgt ist und wir zum Fall Cretzeanu bereits im Januar 1976 ein Aide-mémoire überreicht haben, an dessen Inhalt sich seither nichts geändert hat, dürfte eine mündliche Stellungnahme genügen.

Beilagen erwähnt

POLITISCHE DIREKTION

(1) Alors pourquoi les démarches de janvier et de mars ?!


A. Hegner

Kopien:

Herrn Botschafter A. Weitnauer
Herrn Botschafter Aubaret
Herrn A. Bill, Delegierter für Katastrophenhilfe
Völkerrechtsdirektion
Finanz- und Wirtschaftsdienst
Schweizerische Botschaft in Bukarest samt Beilagen